



Allgemeine Teilnahmebedingungen für den Michaelismarkt 2024

Termin: 21.09.2024 & 22.09.2024

1. Veranstalter

Die Veranstaltung wird von der Kulturbüro Gronau GmbH veranstaltet. Ihr obliegt auch die Durchführung inklusive der Planung und Abrechnung aller Leistungen.

2. Veranstaltungsort/ Dauer und Öffnungszeiten / Aufbau und Warenlieferungszeiten

Die Veranstaltung im Stadtteil Epe findet am 21.09.2024 und 22.09.2024 statt. Die Mindest- und Pflicht-Öffnungszeiten im Überblick:

- Samstag (Hopfenfest) 21.09.2024: 17:00 – 22:00 Uhr
- Sonntag 22.09.2024: 12:00 – 18:00 Uhr

Der Aufbau ist am Samstag ab 12:00 Uhr und am Sonntag ab 9:00 Uhr möglich. Außerhalb der Aufbauzeit ist ein Aufbau nach Rücksprache möglich. Der Abbau erfolgt am Sonntag, den 22. September 2024 ab 18:30 Uhr. Veranstaltungsort ist der Kirchplatz Epe, Merschstraße und die Gronauer Straße.

Weitere Informationen zum Programm sind unter diesem Link zu finden: <https://gronau-inside.de/veranstaltungen/weinfest/weinfest>

3. Zulassung und Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung entscheidet die Kulturbüro Gronau GmbH. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz liegt *nicht* vor. Die Platzierung der Stände obliegt allein dem Veranstalter.

Die Einnahme von Standplätzen ist nur mit erfolgter Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung gestattet. Eine **Weitergabe**, eine **Untervermietung**, eine **Unterverpachtung** oder ein **Verkauf** der Standrechte ist **nicht gestattet**.

4. Reinigung, Abfallentsorgung, Umweltschutzauflagen

- a) Der Vertragspartner (Beschicker/Betreiber des Standplatzes) ist für die Abfall-Entsorgung eigenverantwortlich zuständig; er hat hierbei auf die städtische Mülltrennung zu achten.

Sollten die städtischen Müllbehälter gefüllt sein, haben die einzelnen Standbetreiber den Abfall und das Leergut auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Entsorgung obliegt jedem Beschicker dann selbst.

- b) Während der Veranstaltung wird die Platzreinigung von dem Beschickern durchgeführt. Die Reinigung hat jeweils nach Beendigung der Betriebszeit großräumig, d.h. bis zur Laufmitte und über die gesamte Front des Geschäftes, zu erfolgen. Bei grober Verunreinigung ist diese direkt zu beseitigen.

- c) Zur Vermeidung von unnötigem Müll und Abfall ist es **untersagt** Getränkedosen, Einwegflaschen, Plastikbecher, -teller, -schalen und Plastikbesteck sowie aus Polystyrol hergestellte Artikel zu verwenden. Im Imbissbereich sind u. a. zugelassen mit Folie beschichtete Pappsteller und -schalen, Keramik sowie Holzpieker, Mehrwegbesteck, Mehrweggeschirr und Pfandflaschen.

5. Elektrische Einrichtungen, Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

- a) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist dem Veranstalter vorzulegen. Zu berücksichtigen ist auch die **DGUV-V 3, „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“**.

Die Verwendung von gasbetriebenen Heizstrahlern / Gasflaschenaufsatzgeräten ist gestattet. Auf

eine Verwendung von Katalytöfen soll verzichtet werden. Feuerstätten sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie bei einem bestimmungsgemäßen Gebrauch keinen Brand verursachen können. Die Verwendung von Feuerkörben bleibt hiervon unberührt und wird nicht gestattet. Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter den Feuerstätten sind durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

- b) Alle Kabel, Schläuche und ähnliches müssen vom Standbetreiber mit Kabelbrücken abgedeckt werden. Kabelbrücken können bei unserem Techniker gemietet werden.

6. Umgang mit Druckgasen

a) Druckgasflaschen/Flüssiggas in Ständen, Zelten und Buden, oder dergleichen

aa) Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke

Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Flüssiggasanlage sind die DGUV Vorschrift 79 anzuwenden. Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill und Bratzwecke beträgt für den direkten Gebrauch pro Stand max. 2 x 33 kg Standardflasche.

bb) Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von Flüssiggasflaschen

Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

7. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, Verkaufswagen und Zelten ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein zugelassener, geprüfter und betriebsbereiter Feuerlöscher gem. DIN 14406-4 vorzuhalten. Das Löschmittel muss für die jeweils erforderliche Brandklasse zugelassen sein. Auf den Ort der Vorhaltung des Feuerlöschers ist mit einer Beschilderung gem. ASR A1.3:2013 hinzuweisen. Es ist ein Feuerlöscher mit mindestens 6 Löscheinheiten zu verwenden.

8. Hygienerechtliche Vorgaben und Kennzeichnungspflichten

- a) Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) verlangt eine Information der Verbraucher über Allergene sowohl in verpackter wie auch unverpackter Ware. Diese Information kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Im Falle der mündlichen Information muss eine schriftliche Dokumentation auf Nachfrage leicht erhältlich sein.

Näheres: <https://www.kreis-borken.de/de/kreisregion/bauen-ordnung/tiere-lebensmittel/lebensmittelueberwachung-verbraucherschutz.php>

- b) Die zu beachtenden hygienerechtlichen Vorgaben entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Hygienische Anforderungen für Lebensmittelverkaufsstände auf Märkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen“ des Gesundheitsamtes. Das Merkblatt finden Sie unter: https://www.kreis-borken.de/de-wAssets/docs/kreisregion/bauen-ordnung/tiere-lebensmittel/lebensmittelueberwachung/MB-05-00_Merkblatt_Belehrung_IfSG_incl_Bestaetigung_2020.pdf

9. Preisangabenverordnung

Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware

auszuzeichnen. Dies gilt für alle Waren.

10. Informationspflicht

Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften müssen Sie Ihren Kunden vor Erbringung der Dienstleistung diverse Informationen (z.B. Inhaberschild) in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen. Welche Informationen das sind, entnehmen Sie bitte der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV), welche Sie unter <http://www.gesetze-im-internet.de/dlinfov/BJNR026700010.html> einsehen können.

11. Ausschmückung, Werbung, Tonträger, Verkehrssicherheit

- a) Das zugelassene Warenangebot darf ohne Genehmigung des Veranstalters nicht geändert oder erweitert werden.
- b) Das Anbieten von Waren und Leistungen in marktschreierischer Weise ist nicht gestattet (dazu zählen auch Rabatt- und Promotion-Aktionen).
- c) Bunte Werbung, Lauflicht, Wechsellicht usw. sind nicht gestattet.
- d) Die Verwendung von Musikübertragungsanlagen sind den Beschickern nicht gestattet. Es ist unter- sagt Musik abzuspielen (außer bei der Kategorie 1). Sollte ein Beschicker GEMA-pflichtige Musik abspielen, werden etwaige anfallende Kosten oder Strafzahlungen auf diesen übertragen und weiterberechnet.

12. Haftung für Schäden, Versicherungsschutz, Bewachung

- a) Die Standbetreiber haften für Schäden, die sie verursacht haben (gegebenenfalls als Gesamtschuldner) und haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- b) Für etwaige Schäden durch unvorschriftsmäßiges Betreiben der Stände haftet der Standinhaber.

13. Einhaltung der Öffnungszeiten, Abbau

- a) Die Teilnahme an den Veranstaltungen verpflichtet dazu, den Verkaufsstand während der vorgegebenen Öffnungszeiten auch tatsächlich zu betreiben.
- b) Die Zeiten des Auf- und Abbauplanes sind verbindlich einzuhalten. **Die Standplätze sind nach dem Abbau sauber zu verlassen.**

14. Standmieten, Nebenkosten, Zahlungsbedingungen und Stornierungen

An Standmiete ist zu zahlen. **(Abweichungen bei besonderen Angeboten/ je nach Standplatz möglich/ Bitte sprechen Sie mit Ihrer Ansprechperson!)**

Imbiss	pro Tag EUR 130,00
Getränke	pro Tag EUR 100,00
Süßwaren (z. B. Waffeln, Crêpes, Mandeln)	pro Tag EUR 80,00
Klassischer Verkaufsstand	pro Tag EUR 50,00
Fahr- und Belustigungsgeschäfte (Kinderkarussell)	pro Tag 50 Freitickets

* Für karitative Beschicker (Notleidende unterstützend, wohlätig "die Teilnahme dient karitativen Zwecken") gelten gesonderte Preisstaffelungen. Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson.

Alle Preise verstehen sich inklusive Stromkosten, Security und Werbung.

Auf alle vorgenannten Preise wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

Die entsprechende Rechnung wird den Beschickern zugesendet. Sollten die Zahlungen nicht rechtzeitig auf dem Konto Kulturbüro Gronau GmbH eingehen, ist die Kulturbüro Gronau GmbH berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten und das Standrecht anderweitig zu vergeben. Der Anspruch der Kulturbüro Gronau GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

Stornierungen:

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung erfolgt die Rechnungsstellung durch die Kulturbüro Gronau GmbH. Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Beschickers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Beschickers besteht. Auch im Falle einer vom Beschicker zu vertretende außerordentliche Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Bezug auf die Standmiete zuleisten: bei Absage / Kündigung bis 2 Monate vor Veranstaltung 50 % und danach 100 %.

Zur Deckung der bereits entstandenen Kosten. Auf Wunsch des Beschickers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich. Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet. Im Falle einer Stornierung durch den Beschicker ist diese schriftlich an die Kulturbüro Gronau GmbH zu richten.

15. Höhere Gewalt / COVID-19-Pandemie

- a) Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Veranstaltungen aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nichtabwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Veranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter noch vom Beschicker zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

16. Deko & Bierzeltgarnituren / Stehtische

Der Beschicker ist dafür verantwortlich, zur Veranstaltung passende Dekoration mitzubringen. Bierzeltgarnituren und Stehtische für den eigenen Stand sollten ebenfalls eigenständig mitgebracht werden.

17. Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen

- a) Den Anordnungen des Veranstalters, der Ordnungskräfte, der Feuerwehr und des Bauordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten.
- b) Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Geschäftes geahndet.
- c) Der Beschicker kann von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.